

Maßstab 1:1000



Alter Stand



Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Arnschwang Zum Ponnholz gelten auch für diesen Änderungsbereich. Abweichend davon wird ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 15° und einer Eindeckung mit Titanzinkblech zugelassen. Gauben sind ausgeschlossen.

I/610-zum ponnholz/deckblatt-änderung

B.W. 1.1.12.I. Bestandsbraft: "29.06.2001"

<u>Deckblatt Nr. 1</u> zur Änderung des Bebauungsplanes "Arnschwang Zum Ponnholz",

Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

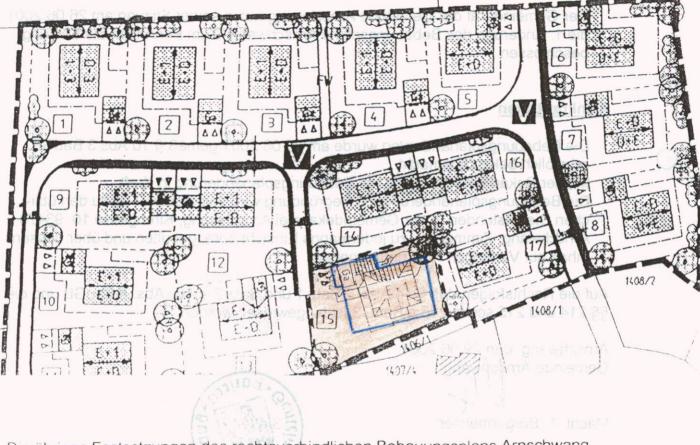
I. Begründung:

Die Eigentümer der Bauparzelle 15 beabsichtigen, das Dach des Haupt- und Nebengebäudes als Zeltdach mit einer Dachneigung von 15 Grad auszubilden und mit Titanzinkblech einzudecken.

II. Eigentümer der von der Änderung betroffenen Parzellen und der Nachbargrundstücke

Fl.Nr. 1404/4	Kolbeck Reinhold
Fl.Nr. 1406/3	Burkhard Thomas
Fl.Nr. 1399/7	Klingseisen Franz und Doris
Fl.Nr. 1399/6	Schell Thomas
FI.Nr. 1407/2	Kolbeck Franz
Fl.Nr. 1405/8	Bauer Anton





Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Arnschwang Zum Ponnholz gelten auch für diesen Änderungsbereich.

Abweichend davon wird ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 15° und einer Eindeckung mit Titanzinkblech zugelassen. Gauben sind ausgeschlossen.

Präambe

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 23 ff der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang in öffentlicher Sitzung am 26. Juni 2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Arnschwang Zum Ponnholz" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 19.06.2001 maßgebend.

§ 2

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 19.06.2001.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Arnschwang, den 29.06. 2001 Gemeinde Arnschwang



FLNr: 1405/8

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstücke) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt Cham als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.05.2001 gebeten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 11.06.2001, Az: 50-610/B.Nr. 1.1.12.I Stellung genommen.

Ein Grundstückseigentümer hat gegen Niederschrift Bedenken erhoben:

2. Behandlung der Bedenken nach § 13 Abs.1 Satz 4 i.V. m § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 die Bedenken des Grundstückseigentümers und die von Seiten des Landratsamtes Cham vorgebrachten Anregungen beschlußmäßig behandelt.

3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplans Arnschwang "Zum Ponnholz" als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wurde am 29.06.2001 gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 sowie 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Arnschwang, den 29.06.2001 Gemeinde Arnschwang

Macht, 1. Bürgermeister

